

Kooperationsvereinbarung
zur Unterstützung der Naturschutzstationen
(Basisunterstützung und Koordinierung Programm Junge Naturwächter
Sachsen)

(KoopV NSSt-JuNa 2023/xx)

zwischen

der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt,

Riesaer Straße 7,

01129 Dresden,

vertreten durch den Stiftungsdirektor,

Bernd Dietmar Kammerchen

- nachfolgend: LaNU -

und

dem Landkreis / der Kreisfreien Stadt,

...,

vertreten durch den Landrat / Oberbürgermeister,

....

- nachfolgend: Kooperationspartner -

Präambel

Seit vielen Jahren wird im Freistaat Sachsen die Naturschutzarbeit wesentlich durch ehrenamtliches Engagement und die Arbeit von Naturschutzstationen geprägt. Naturschutzarbeit besteht vor allem aus Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt und den damit verbundenen praktischen Naturschutzmaßnahmen, dem Management und der Betreuung von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten, Forschungsvorhaben, der Erarbeitung von Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und der Umweltbildung.

Einen bedeutenden Teil zur Erfüllung dieser Aufgaben tragen die Naturschutzstationen auf der Grundlage ihrer Expertise bei. Diese ist insbesondere durch

1. wissenschaftliche und Monitoring-Tätigkeiten im jeweiligen Naturraum,
2. praktische Naturschutzarbeit und Landschaftspflegetätigkeiten und
3. die daraus resultierende Kompetenz zur Umweltbildung und Betreuung des Ehrenamtes

gekennzeichnet. Dadurch sind Naturschutzstationen wesentliche Träger der Naturschutzarbeit, Umweltbildung und Nachwuchsgewinnung im Naturschutz in der jeweiligen Region.

In der Koalitionsvereinbarung vom 10. November 2014 haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, ein Konzept für die Zukunft der sächsischen Naturschutzstationen zu entwickeln (KV S. 77, Rn. 2569). Ziel des Landesgesetzgebers ist es, insbesondere bestehende Naturschutzstationen zu unterstützen. Bestehende Strukturen sollen gesichert, auf Landesebene besser integriert und kreisübergreifend vernetzt werden. In dem vom Sächsischen Landtag in der Sitzung am 11. April 2017 beschlossenen Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (Drs. 6/8984) hat der Landtag gegenüber der Staatsregierung seine Erwartungshaltung formuliert, wie die Unterstützung der Naturschutzstationen zu erfolgen habe.

Ziel der Sächsischen Staatsregierung ist es außerdem, die Nachwuchsgewinnung im Naturschutz mit dem Programm Junge Naturwächter Sachsen (JuNa) landesweit zu verstetigen, eng mit den Unteren Naturschutzbehörden und den Naturschutzstationen zu verknüpfen, die Vernetzung untereinander zu fördern und den Ausbildern einen Pool an Materialien für Grund- und Aufbaukurse sowie an Praxisbausteinen anzubieten.

Die hierfür notwendigen koordinierenden Arbeiten der Landkreise und kreisfreien Städte sollen durch die Finanzierung aus dem von den Abgeordneten des Freistaates Sachsen beschlossenen Landeshaushalt 2023/24 unterstützt werden.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, eine verstärkte Anerkennung des Ehrenamtes im Naturschutz sowie deren Nachwuchsförderung nach dem Curriculum des Programmes JuNa, die dauerhafte Erhaltung insbesondere der bestehenden Naturschutzstationen in Sachsen und die Zusammenarbeit dieser untereinander sowie mit den Landkreisen und kreisfreien Städten (LK/KfS) und der LaNU zu unterstützen.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Inanspruchnahme der vom Freistaat Sachsen zunächst der LaNU zweckgebunden zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Basisunterstützung der Naturschutzstationen sowie zur Koordinierung des Programmes JuNa und deren Weitergabe an die LK/ KfS.

§ 2 Naturschutzstationen

- (1) Als Naturschutzstationen im Sinne der Vereinbarung sind Einrichtungen zu verstehen, die mit einem Standort im Gebiet des Kooperationspartners Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit sowie Umweltbildung ausüben. Auf Gewinn ausgerichtete gewerbliche Unternehmen fallen nicht darunter. Naturschutzstationen im Sinne dieser Vereinbarung müssen die im o.g. vom Landtag beschlossenen Antrag bestimmten Mindestkriterien erfüllen.

Das heißt, es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten sowie praktische Tätigkeiten statt. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung. Die Einrichtung ist in ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) eng zusammen. Die Einrichtung übernimmt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung.

Ob durch die entsprechende Einrichtung der Name Naturschutzstation geführt wird, ist unerheblich, solange die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden. In der Kooperationsvereinbarung wird aus sprachlichen Gründen nur von Naturschutzstationen gesprochen. Dies schließt jedoch vergleichbare Einrichtungen immer mit ein.

- (2) Einrichtungen des Kooperationspartners können nur unterstützt werden, wenn der Naturschutzbeirat des Landkreises bzw. wenn dieser nicht eingerichtet ist, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die im LK/ in der KfS tätigen regionalen Landschaftspflegeverbände (LPV) zustimmen. Die Zustimmung muss vor der Auswahlentscheidung des LK/ der KfS eingeholt werden.

- (3) Unterstützt werden Naturschutzstationen, die bis einschließlich 21. Juli 2016 errichtet worden sind. In begründeten Fällen, insbesondere zur Schließung größerer räumlicher Lücken im landesweiten Netz von Naturschutzstationen, ist auch die Unterstützung von Naturschutzstationen, die nach dem 21. Juli 2016 errichtet worden sind bzw. errichtet werden sollen, möglich.

§ 3 LaNU

Der LaNU obliegt die Aufgabe der Koordination des Gesamtprozesses der Unterstützung von sächsischen Naturschutzstationen einschließlich des Programms JuNa, der Qualitätssicherung, des Controllings, des Berichtswesens und der Bewirtschaftung der finanziellen Mittel.

§ 4 Finanzielle Mittel für den Kooperationspartner

- (1) Der Kooperationspartner meldet den bestehenden Bedarf für Mittel zur Unterstützung der Naturschutzstationen bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Vorjahres an die LaNU. Die Anmeldung umfasst dabei sowohl den Gesamtbedarf für die Basisunterstützung der Naturschutzstationen im LK / in der KfS als auch den Bedarf für die Umsetzung des Programms JuNa, soweit dieses beim Kooperationspartner umgesetzt werden soll. Der Gesamtbedarf sollte konzeptionell in Bezug auf die Aufgaben der Naturschutzstationen sowie ggf. auf die Umsetzung des Programms JuNa untersetzt sein.
- (2) Für Finanzierungsmittel der Koordinierung des Programms JuNa im Jahr 2023 erfolgt die Bedarfsmeldung bis 28.02.2023. Diese Bedarfsmeldung berührt bereits getroffene Auswahlentscheidungen nicht.
- (3) Unter Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung der NATURA 2000-Gebiete und der Bevölkerung des Kooperationspartners zum Stand 31. Dezember 2015 stehen dem Kooperationspartner gemäß Anlage ... % der gesamten Mittel zur Basisunterstützung der Naturschutzstationen zur Verfügung.
- (4) Sofern die Koordinierung des Programms JuNa im LK / in der KfS umgesetzt werden soll, stehen dem Kooperationspartner zusätzlich zu den in Absatz (2) genannten Mitteln weitere 71.700 € im Haushaltsjahr 2023 sowie 73.900 € im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung.
- (5) Soweit von einem LK / einer KfS keine oder eine geringere Bedarfsmeldung vorliegt, werden die Mittel für andere LK/ KfS bereitgestellt. Auch Haushaltsmittel, die nicht abgerufen werden oder werden können, werden zur Deckung eines Mehrbedarfs in anderen LK/

KfS umverteilt. Die Höhe der umzuverteilenden Mittel wird für alle mit der Bedarfsmeldung einen Mehrbedarf anzeigenden LK und KfS ermittelt. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bedarfsgerecht durch die LaNU anhand vorliegender Gesamtbedarfsmeldungen der übrigen LK/ KfS.

§ 5 Mindestkriterien und Anforderungen an die Naturschutzstationen

- (1) Für eine Unterstützung der Naturschutzstation müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:
 1. Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten statt (dieses Mindestkriterium gilt auch als erfüllt, wenn die Räumlichkeiten dauerhaft angemietet sind).
 2. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung (dieses Mindestkriterium gilt auch als erfüllt, wenn erst mit Hilfe der finanziellen Unterstützung festangestelltes Personal (auch befristet) bei der Naturschutzstation beschäftigt wird).
 3. Die Naturschutzstation ist in ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Unterstützung auch die kreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
 4. Die Naturschutzstation übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.
- (2) Die Mindestkriterien sind mit dem Beschluss des Sächsischen Landtages festgelegt worden und müssen kumulativ erfüllt sein, d.h. wenn eines der genannten Kriterien nicht erfüllt ist, scheidet eine Unterstützung aus.
- (3) Der Kooperationspartner ist berechtigt, weitere Mindestkriterien heranzuziehen, um regionale Aspekte zu konkretisieren. Insbesondere können Anforderungen an die Umsetzung des Programms JuNa formuliert werden.

§ 6 Abwägungskriterien

- (1) Bei der Auswahl der Naturschutzstationen und Festlegung der Höhe der Unterstützung sollen folgende Kriterien herangezogen werden:
 1. Kooperationen von mehreren Naturschutzstationen sind zu berücksichtigen.
 2. Mittel- und langfristig angelegte, auf die Gewinnung von Nachwuchs im Ehrenamt zielende Tätigkeiten sollen besonders gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Heranführung an den Kreisnaturschutzdienst und die Ausbildung von Artexperten.
 3. Die Mitarbeit im Netzwerk Natur Sachsen ist positiv zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeitsformen in den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege – Landesverband Sachsen e.V.
 4. Die Vermittlung von Bildungsinhalten anhand von eigenen Aktivitäten der Einrichtungen im Bereich der Natura 2000- und Biodiversitätsthematik, insbesondere für Naturschutzhelfer und -warte können berücksichtigt werden.
 5. Es besteht die Bereitschaft, auf Wunsch der Landkreise und Kreisfreien Städte hinsichtlich der Koordinierung, Vernetzung und Information von Naturschutz Helfern unterstützend tätig zu werden.
- (2) Bei der Auswahl der Naturschutzstationen, die mit der Koordinierung JuNa beauftragt werden, müssen die unter (1) genannten Kriterien erfüllt werden.
- (3) Der Kooperationspartner ist berechtigt, weitere Abwägungskriterien heranzuziehen, um regionale Aspekte zu konkretisieren.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung sind alle Einrichtungen über die Möglichkeit der Unterstützung der Naturschutzstationen zu informieren. In der öffentlichen Bekanntmachung sind die Voraussetzungen für eine Unterstützung zu nennen. Die Naturschutzstationen sind über die Unterstützungsmöglichkeiten und das Verfahren sowie Mindest- und Abwägungskriterien der Auswahlentscheidung zu unterrichten. Die ggf.

durch den LK / die KfS zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegte Mindest- und Abwägungskriterien sind in der Bekanntmachung ebenfalls darzulegen.

- (2) Jede Naturschutzstation, die eine Finanzierung im Rahmen dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen möchte, muss dem Kooperationspartner eine schriftliche Interessenbekundung vorlegen. Die Interessenbekundung ist in der vom Kooperationspartner bestimmten Frist einzureichen und muss die Maßnahmen hinreichend genau darstellen, auf die sich die Unterstützung erstrecken soll. Die Darstellung der Maßnahmen muss auch eine Abgrenzung zu sonstigen Maßnahmen der Naturschutzstation, für die bereits Zuschüsse der LaNU oder Dritter gewährt werden, enthalten. Im Rahmen der Interessenbekundung ist auf das Vorliegen der Mindestkriterien einzugehen, so dass nach Prüfung der Interessenbekundung durch den Kooperationspartner festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung bestehen.

Darüber hinaus sind mit der Interessenbekundung durch die Naturschutzstation Angaben zu machen, die dem Kooperationspartner eine Entscheidung über die konkret zu unterstützenden Naturschutzstationen und die Höhe der jeweiligen Unterstützung anhand der Abwägungskriterien ermöglicht.

- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Naturschutzstationen und die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Unterstützung trifft der Kooperationspartner in Abstimmung mit den Kreisnaturschutzbeauftragten eigenverantwortlich. Hierzu hat der Kooperationspartner unter den Naturschutzstationen, die die Mindestkriterien erfüllen, ggf. unter Heranziehung der Abwägungskriterien eine zunächst vorläufige Auswahlentscheidung zu treffen. Die Auswahlentscheidung wird mit einem entsprechenden Finanzierungsvorbehalt grundsätzlich aller zwei Jahre getroffen. Der Kooperationspartner kann Auswahlentscheidungen auch jährlich treffen. Die Höhe der Unterstützung kann mit einer konkreten Auswahl von Maßnahmen gemäß Interessenbekundung untersetzt werden.
- (4) Soll eine Einrichtung des Kooperationspartners unterstützt werden, ist **vor** dem Treffen der vorläufigen Auswahlentscheidung die Zustimmung des Naturschutzbeirates bzw. der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der regionalen LPV einzuholen. Für das Einholen der Zustimmung sind die unten genannten Vorgaben für die Einvernehmenserteilung entsprechend anzuwenden.
- (5) Darüber hinaus ist durch den Kooperationspartner in der Auswahlentscheidung eine Aussage zu treffen, wie eventuell zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel zur Deckung eines gegebenenfalls

bestehenden Mehrbedarfes eingesetzt werden sollen. Hierbei ist durch den LK/ die KfS darzustellen, ob und nach welchen Maßgaben (Verteilungskriterien) die zusätzlichen Mittel auf die im Rahmen der Auswahlentscheidung benannten Naturschutzstationen verteilt werden sollen und/oder ob und in welchem Umfang weitere Naturschutzstationen von der Unterstützungsmöglichkeit profitieren sollen. Für den Fall, dass keine vorsorgliche Entscheidung zu weiteren Naturschutzstationen getroffen worden ist, muss die Auswahlentscheidung gegebenenfalls nachträglich erneut getroffen werden.

- (6) Die vorläufige Auswahlentscheidung ist der LaNU zur Anhörung vorzulegen.
- (7) Für die Entscheidung über die Auswahl der Naturschutzstationen ist das Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat des Landkreises herzustellen. Ist ein Naturschutzbeirat nicht eingerichtet, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den im LK/ in der KfS tätigen regionalen Landschaftspflegeverbänden zu treffen.
- (8) Das Einvernehmen gilt zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einleitung des Einvernehmens als erteilt, es sei denn, der Naturschutzbeirat oder die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die regionalen LPV lehnen innerhalb dieser Frist schriftlich die Einvernehmenserteilung ab, begründen ihre Ablehnung und legen einen eigenen Vorschlag zur Unterstützung der Naturschutzstationen vor. Der Vorschlag ist durch den Kooperationspartner zu prüfen. Für den Fall, dass der Kooperationspartner von dem neuen Vorschlag abweichen will, ist das Einvernehmen dazu erneut einzuholen. Kann das Einvernehmen nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen hergestellt werden, entscheidet der Kooperationspartner eigenverantwortlich.
- (9) Das schriftliche Verfahren kann auch durch eine Präsentationsveranstaltung des Kooperationspartners mit unmittelbar anschließender Entscheidung ersetzt werden, zu der die am Verfahren beteiligten Akteure hinzugeladen werden. Über die Präsentationsveranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Termin der Präsentationsveranstaltung ist mit den Beteiligten abzustimmen und diesen die vorliegenden schriftlichen Interessenbekundungen mind. 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung vorzulegen.
- (10) Das Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidung sind zu dokumentieren. Die dazu erforderlichen Dokumente werden von der LaNU vorgegeben.

- (11) Der Kooperationspartner teilt der LaNU die abschließende Auswahlentscheidung mit. Die Naturschutzstationen sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ebenfalls zu informieren.
- (12) Künftige Auswahlverfahren umfassen auch die Unterstützungsmittel der Koordinierung JuNa. Bei bereits getroffenen oder begonnenen Auswahlentscheidungen reicht eine Bestätigung, dass die notwendigen Voraussetzungen durch die mit der Koordinierung JuNa beauftragten Naturschutzstationen erfüllt sind.

§ 8 Anhörung der LaNU zur Auswahlentscheidung

- (1) Die Anhörung der LaNU soll es dem Kooperationspartner durch Hinzuziehung der bei der LaNU vorhandenen Kompetenzen im Bereich des Naturschutzes und der Umweltbildung ermöglichen, die Auswahl der zu unterstützenden Stationen vor dem Hintergrund landesweiter Aspekte einzuordnen.
- (2) Die Anhörung der LaNU findet auf Basis der vorläufigen Auswahlentscheidung des Kooperationspartners vor Erteilung des Einvernehmens durch den Naturschutzbeirat oder die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die regionalen LPV statt.
- (3) Der Kooperationspartner stellt der LaNU alle notwendigen Unterlagen zur vorläufigen Auswahlentscheidung zur Verfügung (insbesondere Interessenbekundungen, Dokumentation der vorläufigen Auswahlentscheidung).
- (4) Für den Nachweis der Einhaltung der Mindestkriterien legt der Kooperationspartner der LaNU die in den Interessenbekundungen der Naturschutzstationen dargestellten Mindest- und Abwägungskriterien, sowie sein Prüfergebnis zur Erfüllung selbiger vor.
- (5) Der Kooperationspartner erhält spätestens drei Wochen nach Eingang der Unterlagen schriftlich das Ergebnis der Anhörung zugestellt. Stellt sich heraus, dass durch den Kooperationspartner Ergänzungen bzw. Nachbesserungen bei den Anhörungsunterlagen notwendig sind, wird die LaNU hierüber frühzeitig informieren und entsprechende Unterlagen/ Ergänzungen nachfordern. Der Kooperationspartner muss diese unverzüglich vorlegen. Der Anhörungszeitraum wird bis zur Vorlage der Nachlieferung unterbrochen.
- (6) Im Ergebnis der Anhörung führt die LaNU gegenüber dem Kooperationspartner aus, ob nach Abschätzung der landesweiten Auswirkungen und Prüfung der Unterlagen des Kooperationspartners Einwände gegen die Auswahlentscheidung bestehen.

§ 9 Einvernehmen Naturschutzbeirat zur Auswahlentscheidung

- (1) Soweit ein Naturschutzbeirat beim LK/ bei der KfS eingerichtet ist, ist von diesem das Einvernehmen zur Entscheidung über die Auswahl der zu unterstützenden Naturschutzstationen nach Anhörung der LaNU einzuholen. Dem Naturschutzbeirat sind die Kriterien, nach denen die Auswahlentscheidung getroffen wurde, sowie das Anhörungsergebnis der LaNU darzulegen.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens erfolgt in einem internen Willensbildungsprozess und wird weder durch den Kooperationspartner noch durch die LaNU überprüft. Es wird hier im Übrigen vorausgesetzt, dass interne geschäftsordnende Regelungen bestehen, die den Umgang mit Interessenkollisionen erfassen. Sind Vertreter des Naturschutzbeirates selbst Antragsteller, ist Befangenheit auszuschließen.
- (3) Die Herstellung des Einvernehmens ist in einem Prozess zu führen, bei dem nicht nur die Erfüllung der formellen Voraussetzungen im Vordergrund steht, sondern der eine inhaltliche Annäherung zum Ziel haben soll. Vor diesem Hintergrund ist mit den Regelungen zum Einvernehmen vorgesehen, dass im Falle der Ablehnung der vorläufigen Auswahlentscheidung durch den Naturschutzbeirat von diesem ein Alternativvorschlag zur Auswahl der Naturschutzstationen erfolgen soll.
- (4) Das Einvernehmen gilt 2 Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einleitung des Einvernehmens als erteilt, wenn sich der Naturschutzbeirat innerhalb dieser Frist nicht äußert.

§ 10 Einvernehmen anerkannter Naturschutzvereinigungen/ regionaler Landschaftspflegeverbände

- (1) Soweit kein Naturschutzbeirat bei dem Kooperationspartner eingerichtet ist, ist das Einvernehmen zur vorläufigen Auswahlentscheidung über die zu unterstützenden Naturschutzstationen nach Anhörung der LaNU von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und dem oder den im LK/ in der KfS wirkenden regionalen LPV einzuholen.
- (2) Sind Naturschutzstationen eines regionalen LPV betroffen, entfällt dessen Beteiligung.
- (3) Den anerkannten Vereinigungen und den regionalen Landschaftspflegeverbänden sind die Kriterien, nach denen die

vorläufige Auswahlentscheidung getroffen wurde, sowie das Anhörungsergebnis der LaNU darzulegen.

- (4) Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens erfolgt in einem internen Willensbildungsprozess und wird weder durch den Kooperationspartner noch durch die LaNU überprüft. Es wird hier im Übrigen vorausgesetzt, dass interne geschäftsordnende Regelungen zwischen den anerkannten Naturschutzvereinigungen bestehen, die den Umgang mit Interessenkollisionen umfassen und Befangenheit ausschließen.
- (5) Sofern sich die anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht auf ein Verfahren zur Herbeiführung einer gemeinsamen Haltung zu den Auswahlentscheidungen des Kooperationspartners verständigen können, sind die Stellungnahmen der einzelnen Vereinigungen durch den Kooperationspartner lediglich zur Kenntnis zu nehmen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Eines Einvernehmens mit den einzelnen Vereinigungen bedarf es nicht.
- (7) Ein Schweigen der anerkannten Naturschutzvereinigungen oder des regionalen LPV mangels entgegenstehenden Willens darf als Einvernehmenserteilung gewertet werden. Bei widersprüchlichen Aussagen der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Auswahlverfahren entscheidet der Kooperationspartner eigenverantwortlich. Sofern mehrere im LK/ in der KfS wirkende LPV beteiligt werden, gilt deren Votum jeweils für sich, auch wenn unterschiedliche LPV zu verschiedenen Aussagen gelangen.

§11 Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Mitteln für die Koordinierung des Programms JuNa

- (1) Der Kooperationspartner richtet eine Personalstelle (der Wertigkeit bis zu einer Entgeltgruppe E10) im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent ein, die fachkundig die Koordinierung des Programms JuNa im eigenen LK / in der eigenen KfS federführend übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, die Personalstelle bei einer auf Basis dieser Vereinbarung finanzierten Naturschutzstation anzusiedeln. Nach Maßgabe der Zielstellung durch den LK/die KfS sind die dafür erforderlichen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung in Bezug auf die Koordinierung JuNa an die jeweilige Station übertragbar.
- (2) Es steht dem Kooperationspartner offen, die Koordinierungstätigkeiten auf bis zu drei Personalstellen in einer oder mehreren Stationen aufzuteilen.

- (3) Der Kooperationspartner nutzt das Personal für die Koordinierung von Strukturen zur Verstetigung und Weiterentwicklung des Programmes JuNa im LK/in der KfS. Er prüft dabei vor allem die Umsetzungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit Naturschutzakteuren, insbesondere mit den Naturschutzstationen in der Region und fokussiert die Vernetzung derselben.
- (4) Aufgabenschwerpunkte, auf die sich die Koordinierungstätigkeiten in Bezug auf die Weiterentwicklung des Programms JuNa im Kooperationszeitraum besonders richten, sind:
- a. Weiterentwicklung, Verstetigung und Koordinierung des JuNa-Programms im LK/in der KfS,
 - b. Kontinuierliche Vernetzung sämtlicher am JuNa-Programm beteiligten Akteure innerhalb des LK/ der KfS (bspw. Austausch von (konzeptionellen) Materialien oder Erfahrungswissen im Zusammenhang mit JuNa, Etablierung von geeigneten Austauschformaten),
 - c. Sichtbarkeit als JuNa-Koordinierungsstelle im eigenen LK/ KfS sowie für JuNa-Akteure und andere mit der Nachwuchsarbeit im Naturschutz beschäftigte Akteure.
 - d. regelmäßige sachsenweite Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der LaNU,
 - e. Teilnahme an den von der LaNU ausgerichteten Treffen für JuNa-Koordinierende und Weitergabe relevanter Informationen an die JuNa-Akteure des LK/der KfS,
 - f. Regelmäßige Evaluation des JuNa-Programms im LK/in der KfS entsprechend des JuNa-Qualitätsmanagements,
 - g. Planung und Organisation des sachsenweiten JuNa-Tages innerhalb des eigenen LK/ KfS, in Zusammenarbeit mit der LaNU,
 - h. Servicestelle für JuNa-Akteure im eigenen LK/KfS: u.a. Beratung zu Möglichkeiten der Etablierung von neuen JuNa-Angeboten im LK/ KfS, Weitergabe aktueller Informationen zum Programm JuNa, Bereitstellung bereits landesweit existierender Materialien.
 - i. Koordinierende Begleitung von JuNa-Artenforschercamps im eigenen LK/KfS sowie ggf. weitere JuNa-Angebote, die durch die LaNU mit

über diese Vereinbarung hinaus bereitgestellten Mitteln unterstützt werden.

- j. Fachliche Begleitung und Beratung von Naturschutzakteuren bei der Neugründung von JuNa-Gruppen.
- (5) Weitere Aufgaben können sein:
- a. sachsenweite Vernetzung mit am JuNa-Programm beteiligten Akteuren,
 - b. Erarbeitung von Materialien für JuNa-Angebote,
 - c. Umsetzung von JuNa-Programmen in Naturschutzstationen mit Prüfung von Möglichkeiten der Betreuung, der dauerhaften Bindung der JuNas, der Einbeziehung des Programmes JuNa in laufende Naturschutzaktivitäten der Naturschutzeinrichtungen und der nötigen Öffentlichkeitsarbeit. Akquise weiterer Mittel für die Finanzierung des JuNa-Programmes im eigenen LK/ kfS.
- (6) Die nicht für Personalmittel benötigten Mittel können für Sachkosten in Zusammenhang mit der Koordinierung JuNa verwendet werden.

§ 12 Allgemeine Anforderungen

- (1) Durch den Kooperationspartner sind die landeshaushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten. Eine Unterstützung von Naturschutzstationen darf insbesondere nicht erfolgen, wenn die Haushaltsmittel zur Deckung von Ausgaben, für die bereits Zuschüsse Dritter gewährt worden sind, verwendet werden sollen.
- (2) Die Ausreichung der Mittel durch den Kooperationspartner gegenüber den Naturschutzstationen erfolgt mittels Bescheides oder öffentlich-rechtlichem Kooperationsvertrag eigenverantwortlich. Weiteres regelt der Kooperationspartner nach eigenem Ermessen in entsprechenden Vereinbarungen mit den Naturschutzstationen.
- (3) Durch den Kooperationspartner ist gegenüber der LaNU ein Ansprechpartner für den Vollzug dieser Vereinbarung zu benennen.

§ 13 Voraussetzungen für den Mittelabruf durch den Kooperationspartner

- (1) Durch den Kooperationspartner ist zu bestätigen, dass die Unterstützung nicht zu einer Kürzung der Haushaltsmittel des Kooperationspartners für Naturschutzstationen führt. Als Vergleichszeitraum hierfür dient der Durchschnitt der in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 bereitgestellten Mittel des Kooperationspartners. Die gemäß § 4 Abs. 4 für die Umsetzung des Programms JuNa gewährten Mittel bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.
- (2) Der Mittelabruf soll unter Angabe der Naturschutzstationen und des jeweiligen Mitteleinsatzes durch den Kooperationspartner für das laufende Jahr im ersten Quartal des Jahres der Unterstützung erfolgen. Die Erklärung hinsichtlich der Koordinierung des Programms JuNa ist dem Mittelabruf ebenfalls beizufügen. Die Mittel werden durch die LaNU an den Kooperationspartner ausgezahlt, sobald eine vollständige Dokumentation einer abgeschlossenen Auswahlentscheidung vorliegt. Basisunterstützung und JuNa-Mittel können zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerufen werden, wenn die Voraussetzungen für eines von beiden noch nicht vorliegen.
- (3) Als Voraussetzung für den Mittelabruf gegenüber der LaNU versichern die Naturschutzstationen gegenüber dem Kooperationspartner, dass kein Ausschlussgrund für eine Unterstützung in der Form vorliegt, dass ihnen gegenüber das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, sie sich in Liquidation befinden, leitende Mitarbeiter der Einrichtungen nachweislich schwere Verfehlungen (z.B. Bestechung, Vorteilsgewährung, schwerwiegende Straftaten wie Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) begangen haben oder die Naturschutzstationen die Zahlungsverpflichtung von Steuern, Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Naturschutzstationen müssen versichern, dass sie ihre Geschäfte ordnungsgemäß führen und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (4) Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit die einzelne Naturschutzstation jährlich 100.000,00 EUR oder mehr erhält, sind bei der Vergabe von Aufträgen über 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
- (5) Die Naturschutzstationen sind außerdem durch den Kooperationspartner zur Umsetzung des § 44 Sächsische Haushaltsordnung aufzufordern, die Öffentlichkeit über die Verwendung von Steuermitteln zu informieren, in dem auf Bauschildern, an finanzierten Gebäuden und Einrichtungen nach Abschluss baulicher Maßnahmen, in Publikationen oder bei sonstigen

öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen über 5.000,00 EUR folgende Formulierung aufgenommen wird: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“.

- (6) Bei der Unterstützung landkreiseigener oder städtischer Naturschutzstationen durch den Kooperationspartner ist das Vergaberecht immer anzuwenden.

§ 14 Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Prüfung der verausgabten Mittel bei den Naturschutzstationen erfolgt durch den Kooperationspartner bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Der Kooperationspartner bestätigt der LaNU die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Naturschutzstationen bis zum 15. Juli des Folgejahres.
- (3) Für den Fall der Mittelausreichung im Wege der Förderung ist die Berücksichtigung von Verwendungen vor der Bewilligung erst ab Antragstellung zulässig. Es sind insoweit Bestimmungen zum vorzeitigen Vorhabensbeginn möglich.

§ 15 Mittelrückruf durch die LaNU

- (1) Liegt die Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht bis zum 15. Juli des Folgejahres vor, können durch die LaNU die ausgereichten Haushaltsmittel ganz oder anteilig zurückgefordert werden.
- (2) Die gezahlten Mittel sind auf Anforderung der LaNU ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 1. Die Kooperationsvereinbarung zwischen LaNU und dem Kooperationspartner wurde aus triftigem Grund gekündigt, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund für eine Unterstützung vorliegt,
 2. Die Unterstützung wurde durch unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber dem Kooperationspartner oder der LaNU erwirkt,
 3. Die Unterstützung wurde nicht oder nicht mehr für vereinbarte Maßnahmen verwendet oder
 4. Der Sachstandsbericht gem. §16 wurde nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres erbracht.

- (3) Der zurückzuzahlende Betrag ist entsprechend § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

§ 16 Berichtspflicht

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Sachstandsbericht zum Stand 31. Dezember des Berichtsjahres in der von der LaNU vorgegebenen Struktur vorzulegen. Die LaNU behält sich vor, aufgrund aktueller Entwicklungen ggf. zusätzliche Informationen anzufordern.
- (2) Für die durch die LaNU zu erstellenden Haushaltsprognosen und sonstigen Berichte arbeitet der Kooperationspartner auf Anfrage der LaNU die erforderlichen Daten zu.

§ 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Unterstützung der Naturschutzstationen in den Jahren 2023 und 2024 in Verbindung mit den notwendigen Vorbereitungen für die Auswahlentscheidung. Die vorliegende Vereinbarung setzt damit die beiderseitige Willenserklärung aus dem Jahr 2022 zur Verlängerung der bisher bestehenden Kooperationsvereinbarung um.
- (2) Die Vereinbarung läuft planmäßig zum 31.12.2024 aus. Die Vereinbarung kann bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Dafür ist es ausreichend, wenn die Vertragsparteien schriftlich niederlegen, dass von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wird.

§ 18 Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund innerhalb der regulären Geltungsdauer gekündigt werden. Die Abwicklung der Vereinbarung und der daraus folgenden Verpflichtungen ist durch die Vertragspartner einvernehmlich zu regeln.

§ 19 Änderungen/Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

....., den

Dresden, den

.....
Landrat Landkreis .../
Oberbürgermeister Stadt ...

.....
Bernd Dietmar Kammerschen
Stiftungsdirektor